

B u c h r e z e n s i o n

Andreas v. Arnauld, Völkerrecht, C.F. Müller Verlag, Heidelberg u.a. 2012, 581 S., kart., € 29,95

Andreas v. Arnauld, Klausurenkurs im Völkerrecht, Ein Fall- und Repetitionsbuch für den Schwerpunktbereich, 2. Aufl., C.F. Müller Verlag, Heidelberg u.a. 2012, 216 S., kart., € 23,95

Könnte die Internationale Gemeinschaft Truppen nach Syrien schicken? Warum liefert Ecuador Wiki-Leaks-Gründer Julian Assange nicht an Großbritannien aus? Fragen des Völkerrechts begegnen und beschäftigen uns täglich, weil sie oft hochpolitisch sind. Der juristische Horizont ist längst nicht mehr auf das nationale Recht beschränkt. Durch eine immer stärker werdende internationale Ausrichtung des Rechts – sei es auf europäischer oder gar universeller Ebene – findet insbesondere in der universitären Lehre das internationale Recht steigende Beachtung. Fast alle juristischen Fakultäten bieten mittlerweile einen Schwerpunktbereich an, der sich – sicherlich mit unterschiedlicher Fokussierung – speziell mit dem Völkerrecht befasst. Insbesondere an die Studierenden dieser Schwerpunktbereiche richtet sich das Lehrbuch von *v. Arnauld*. Die Frage ist jedoch, welche neuen Errungenschaften das Lehrbuch von *v. Arnauld* mit sich bringt, da auf dem Markt eine Vielzahl von völkerrechtlichen Lehrbüchern existiert, von denen sich einige bereits als Standardwerke etabliert haben.

In gewohnter Manier der C.F. Müller Schwerpunkt-Reihe verschafft *v. Arnauld* in seinem Lehrbuch einen ausführlichen Überblick über das Völkerrecht. Wer in seinem Studium bereits mit der Schwerpunkt-Reihe gearbeitet hat, wird sich hier schnell zu Recht finden. Schwerpunktmäßig – und so soll ein Lehrbuch ja auch konzipiert sein – dient *v. Arnaulds* Werk der abstrakten Wissensvermittlung. Zur Veranschaulichung sind zahlreiche Beispielfälle aufgeführt, die die theoretischen Inhalte ergänzen. Unter den Beispielfällen finden sich zum einen fiktive Fälle mit Sachverhalt und sich daran anschließenden kurzen Lösungshinweisen, aber auch zahlreiche Abrisse realer Fälle, die das Völkerrecht beschäftigt haben. Darunter einige „Klassiker“, die zum Standardrepertoire jeder Völkerrechtlerin und jedes Völkerrechtlers gehören sollten, wie zum Beispiel der Teheraner Geiselfall (Rn. 412) oder die Kadi-Urteile (Rn. 619). Im Anhang des Buches findet sich eine Auswahl bedeutender gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Entscheidungen, die an dieser Stelle, auch wenn sie bereits innerhalb der Kapitel angesprochen wurden, noch einmal in aller Kürze auf ihre wesentlichen Kernaussagen reduziert werden. Dies kann insbesondere für mündliche Prüfungen eine große Hilfestellung sein. Zur Vertiefung des Stoffes finden sich am Anfang eines jeden Kapitels weiterführende Literaturangaben. Abgerundet werden die einzelnen Kapitel mit Hinweisen auf Falllösungen aus juristischen Zeitschriften und einer Liste von Kontrollfragen. Zudem finden sich an zahlreichen Stellen Prüfungsschemata, wie z.B. der Aufbau einer Zulässigkeitsprüfung einer Klage vor dem IGH (Rn. 463) oder der Prüfungsaufbau einer Individualbeschwerde vor dem EGMR (Rn. 730). Viele andere Lehrbücher lassen solche Sche-

mata vermissen. Für Studierende bedeuten sie eine wichtige Hilfestellung. Insoweit liegt hier eine große Stärke des Buches.

Mit einem stattlichen Umfang von 581 Seiten verspricht *v. Arnaulds* Lehrbuch, einen umfassenden Überblick über das Völkerrecht zu geben. Dem wird der *Autor* insoweit gerecht, als dass er nicht nur Bereiche des allgemeinen Völkerrechts anspricht, sondern auch auf die speziellen Bereiche des Friedensvölkerrechts und des Friedenssicherungs- und Konfliktrechts eingeht und so insbesondere auf die unterschiedlichen Ausrichtungen der universitären Schwerpunktbereiche reagiert.

Der erste Teil des Buches befasst sich mit den allgemeinen Lehren des Völkerrechts. Hier versucht der *Autor* mit einer rechtsphilosophischen und rechtshistorischen Einführung dem Leser das Wesen des Völkerrechts nahe zu bringen (§ 1), bevor er dann auf die heute geltenden Grundprinzipien eingeht. Zunächst wird versucht, ein grundlegendes Wissensgerüst zu schaffen und das essentielle völkerrechtliche Handwerkszeug zu vermitteln. Dazu gehört insbesondere die Frage, wer überhaupt Völkerrechtssubjekt ist (§ 2) und was die Quellen des Völkerrechts (§ 3) genau sind. *V. Arnauld* lässt in seinem Grundlagenteil keine Fragen offen. Besonders erfreulich ist, dass er auch auf aktuelle Entwicklungen eingeht, wie etwa das Konzept der responsibility to protect (Schutzverantwortung der Staaten), das sich erst in den letzten Jahren entwickelt hat. Besondere Bedeutung für das Studium hat auch die Problematik der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit, der sich *v. Arnauld* ebenfalls widmet (§ 5). Studienrelevant ist in diesem Bereich vor allem das völkerrechtliche Delikt, zu dem *v. Arnauld* auch ein ausführliches Prüfungsschema liefert. Schließlich wird ein kurzer Überblick über alle außergerichtlichen und gerichtlichen Durchsetzungsmechanismen gegeben, wobei hier natürlich ein besonderer Schwerpunkt auf den Internationalen Gerichtshof (IGH) gelegt wird (§ 6). Zum Abschluss des Allgemeinen Teils wird eine Brücke ins innerstaatliche Recht geschlagen, indem die Beziehung des Völkerrechts zum nationalen Recht und insbesondere zum deutschen Recht erörtert wird – eine Frage die den Studierenden auf Grund ihrer hohen Komplexität immer wieder Probleme bereitet.

Teil II des Lehrbuchs dreht sich um das sog. Friedensvölkerrecht. Sehr genau wird hier zunächst auf die Rolle diplomatischer Beziehungen eingegangen (§ 8). Dabei wird insbesondere das sehr pikante Thema der diplomatischen Vorrechte und Immunitäten erläutert. Besonders viel Platz im Buch wird dem internationalen Menschenrechtsschutz eingeräumt (§ 9), was seiner Bedeutung in jedem Falle gerecht wird. Trotzdem kann *v. Arnauld* hier nur einen oberflächlichen Überblick über die verschiedenen universellen und regionalen Schutzmechanismen geben. Auf die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) geht der *Autor* hier genauer ein, aber auch dieser Teil kann ein spezifisches Lehrbuch zur EMRK nicht ersetzen. Das ist aber auch nicht die Absicht des *Autors*, schließlich handelt es sich beim vorliegenden Werk um ein Lehrbuch zum Völkerrecht insgesamt. Klassische Bereiche des Völkerrechts wie das Internationale Seerecht (§ 10 B) behandelt *v. Arnauld* genauso wie ganz neue völkerrechtliche Herausforderungen wie etwa die Geltung des Völkerrechts im Cyberspace (§ 10 D) oder Fragen des Umweltvölkerrechts (§ 11). Ein Kapitel widmet *v. Arnauld* schließlich dem Inter-

nationalen Wirtschaftsrecht (§ 12), das allerdings in den letzten Jahren in weiten Teilen auf Grund tiefgehender Interessenskonflikte der Staaten wenig nennenswerte Fortschritte erzielen konnte.

Teil II des Lehrbuchs behandelt zwei für das Studium besonders relevante Materien – nämlich das Friedenssicherungsrecht (sog. *ius ad bellum*), welches bei spitzfindiger Betrachtung eigentlich als Teil des Friedensrechts eingestuft werden müsste, sowie das Konflikt- bzw. Kriege(s)recht (sog. *ius in bello*). Zentralen Bestandteil des Friedenssicherungsrechts (§ 13) bildet das Gewaltverbot aus Art. 2 Nr. 4 UN-Charta, welchem in v. Arnoulds Werk entsprechend Platz eingeräumt wird. Das System rund um die Maßnahmen nach Art. VII der UN-Charta (Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen) wird ausführlich erklärt. Leider lassen sich an dieser Stelle genauere Ausführungen zu den Maßnahmen des Kapitel VI der UN-Charta (Die friedliche Beilegung von Streitigkeiten) vermissen, obwohl diese ebenfalls eine wichtige Rolle in der Friedenssicherung der UN spielen. Sie wurden zwar an früherer Stelle bereits angesprochen (§ 6), allerdings wäre eine genauere Befassung im Kapitel zur Friedenssicherung angemessener gewesen, um den Studierenden die Systematik des universellen Systems kollektiver Sicherheit so gut wie möglich nahe zu bringen. Anschließend an das Kapitel zum Friedenssicherungsrecht finden sich die Ausführungen zum Recht des bewaffneten Konflikts (§ 14) also das Recht im Kriege (sog. *ius in bello*). Mit seiner langen historischen Entwicklung, den vielen Instrumentarien und ausdifferenzierten Regelungen ist es sicherlich nicht einfach, einen inhaltsreichen aber nicht ausschweifenden Überblick über diese Materie zu geben. Auch wenn der *Autor* hier nicht jede Regelung der Haager Landkriegsordnung und der einzelnen Genfer Abkommen stoisch wiederkaut, gelingt es ihm, die wichtigsten Grundprinzipien und Begrifflichkeiten im gebotenen Rahmen ausführlich zu schildern. Den Abschluss des Lehrbuchs bildet schließlich das Völkerstrafrecht. Seit 2002 der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag seine Arbeit aufgenommen hat und die einzelnen Verfahren auch die internationale Presse beschäftigen, besitzt diese Thematik eine hohe Aktualität. Es lässt sich prognostizieren, dass das Völkerstrafrecht in Zukunft eine wichtige Disziplin im Völkerrecht insgesamt und in der universitären Ausbildung darstellen wird.

Auf 581 Seiten gelingt es v. Arnould, einen wirklich umfassenden Einblick in nahezu alle Bereiche des Völkerrechts zu geben. Ohne in lange Ausschweifungen zu verfallen, vermittelt er auf gelungene Art und Weise das nötige abstrakte Wissen inklusive zahlreicher Aufbauschemata, praktischer Beispiele und aktueller Bezüge. Viele Themen behandelt v. Arnoulds Lehrbuch gemessen an den universitären Anforderungen nahezu erschöpfend, so dass die Studierenden neben ihm kaum Bedarf an weiterer völkerrechtlicher Literatur haben dürften.

Passend zu v. Arnoulds Völkerrechtslehrbuch ist – ebenfalls im C.F. Müller Verlag – der dazugehörige Klausurenkurs des *Autors* erschienen, wobei man richtigerweise eigentlich sagen müsste, dass das Lehrbuch zum Klausurenkurs erschienen ist, da letzterer bereits in zweiter Auflage in den Verkauf geht. So stellt sich direkt die Frage, inwieweit beide

Werke überhaupt kompatibel sind und ob es für die Studierenden von Vorteil ist, mit Lehrbuch und Fallbuch vom selben *Autor* zu arbeiten. Das Fallbuch richtet sich wie auch das Lehrbuch primär an Studierende im Schwerpunktbereich und dient der Vorbereitung für das Schwerpunktexamen. Intention des Buches ist es, insbesondere Fälle auf Examensniveau zu präsentieren, was dem *Autor* auch zu gelingen scheint, wenn man Umfang und Schwierigkeitsgrad der Fälle betrachtet.

Anders als bei den Lehrbüchern im Völkerrecht ist der Markt mit völkerrechtlichen Fallbüchern eher dünn besiedelt und insbesondere die Veröffentlichungen der letzten Jahre lassen sich an einer Hand abzählen. Hier besteht also Bedarf. Die Neuauflage des in erster Auflage bei Mohr Siebeck erschienenen Klausurenkurses wurde weitgehend überarbeitet und durch zwei neue Fälle im Bereich des Welthandelsrechts (Fall 12) und des humanitären Völkerrechts (Fall 14) erweitert. Die Fälle sind jeweils übersichtlich aufgearbeitet. An den Sachverhalt des einzelnen Falles schließt sich eine Lösungsskizze an, die eine Übersicht über die einzelnen Prüfungs- und Problempunkte gibt. Darauf folgt eine ausführliche mustergültige Lösung. Positiv fällt auf, dass in allen Fällen an mehreren Stellen alternative Lösungsmöglichkeiten vorgeschlagen werden. Zahlreiche aufbautechnische und klausurtaktische Ratschläge sollen den Studierenden eine zusätzliche Hilfestellung geben. Im Anschluss an die Fälle finden sich jeweils mehrere Hinweise auf einschlägige Leitentscheidungen und entsprechende Literatur zur Vertiefung. Durch ein ausführliches Stichwortverzeichnis am Ende des Buches und das Inhaltsverzeichnis, das ebenfalls stichwortartig die Kernprobleme der einzelnen Fälle auflistet, lässt sich schnell herausfinden, welches Problem in welchem Fall behandelt wird.

V. Arnould hat – genau wie im Lehrbuch – eine systematische Zweiteilung des Fallbuches gewählt. So befasst sich der erste Teil des Buches (Fälle 1-6) mit allgemeinen Fragen des Völkerrechts, während im zweiten Teil (Fälle 7-15) auf Problemstellungen aus besonderen Bereichen des Völkerrechts Bezug genommen wird. Im realen Examen werden einem wohl kaum Fälle begegnen, die ausschließlich Probleme des allgemeinen oder ausschließlich Probleme aus einem besonderen Bereich des Völkerrechts aufwerfen. Dem Lerneffekt von v. Arnoulds Fallbuch tut dies aber keinen Abbruch. Der inhaltliche Teil wird mit einer kurzen Einführung über das Wesen des Völkerrechts eingeleitet. Über die Notwendigkeit dieser Ausführungen lässt sich sicherlich streiten. Anders dagegen erscheinen die sich daran anschließenden Ratschläge zur völkerrechtlichen Falllösung als durchaus hilfreich. Wirft man einen genauen Blick auf die Fälle des Allgemeinen Teils, lässt sich eine Vielzahl von Problemstellungen entdecken, die hier auftauchen. Die *failed state*-Problematik, die Zulässigkeit von Vorbehalten, die sog. *clausula rebus sic stantibus* und viele weitere grundlegende Fragen, die das Völkerrecht beschäftigen, sind hier von Relevanz. Der besondere Teil des Buches macht einen Streifzug durch viele spezielle Bereiche des Völkerrechts. Da die Schwerpunktbereiche im Völkerrecht an den verschiedenen Universitäten unterschiedlich zugeschnitten sind, lässt es sich natürlich nicht vermeiden, dass sich der eine oder andere Fall um Fragestellungen dreht, die für den eigenen Schwerpunkt unerheblich sind. Unabhängig von der Qua-

lität des Klausurenkurses ist es also eine Frage des Einzelfalls, ob sich der Kauf lohnt. Drei Fälle (Fälle 8-10) haben ihren Schwerpunkt auf der Europäischen Menschenrechtskonvention. Angesichts dessen, dass an vielen Universitäten der Schutz durch die EMRK zum Standardrepertoire im Schwerpunkt gehört und Individualbeschwerden vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Klausuren nicht unüblich sind, erscheint dies als gute Schwerpunktsetzung im Buch. Ansonsten finden sich Fälle zum Diplomatentrecht (Fall 7), Fremdenrecht (Fall 8), Welthandelsrecht (Fall 12), Friedenssicherungsrecht (Fall 13), humanitären Völkerrecht (Fall 14) und zum Völkerstrafrecht (Fall 15). Insgesamt erscheint die Themenauswahl als sehr gelungen. Nicht ganz verständlich ist lediglich, warum ausgerechnet ein Fall zum Welthandelsrecht ganz neu Eingang in den Klausurenkurs gefunden hat. Betrachtet man die Krise und Stagnation, in der sich das Welthandelsrecht befindet, erscheint die Zukunft dieses Bereiches doch recht unsicher. Gut getan hätte dem Buch ein weiterer Fall zum Friedenssicherungsrecht, so stellen die Vorschriften des Kapitel VII doch das Herzstück der UN-Charta dar.

Ein Lehrbuch kann v. *Arnauld*s Fallbuch nicht ersetzen, aber das soll es auch nicht. Vielmehr wird hier die praktische Anwendung von abstraktem Wissen auf gelungene Art und Weise vermittelt. Der Klausurenkurs dient der Wiederholung und Vertiefung von bereits Erlerntem. Zusammen mit v. *Arnauld*s Lehrbuch eignet er sich hervorragend für die Schwerpunktsexamensvorbereitung. Gerade weil in der neuen Auflage des Fallbuchs in Fußnoten oft auf das Lehrbuch verwiesen wird, lassen sich beide besonders gut kombinieren. Wie auch schon beim Lehrbuch vermag der Gesamteindruck des Fallbuches von v. *Arnauld* durchaus zu überzeugen. Wer sich für den Kauf von v. *Arnauld*s Klausurenkurs im Völkerrecht entscheidet, wird sicherlich nicht enttäuscht.

Wiss. Mitarbeiterin Juliane Stephan, Mainz